

PRESSEINFORMATION



Haltern am See, 18. März 2020

An die örtlichen Redaktionen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wir bitten Sie, folgenden Text zu veröffentlichen:

Verfügung gibt weitere Einschränkungen vor

Die am Mittwoch erlassene Allgemeinverfügung der Stadt Haltern am See sieht weitere Einschränkungen vor, um das Verbreiten des Coronavirus so gut wie möglich einzudämmen. Die Allgemeinverfügung fußt auf einem entsprechenden Erlass der Landesregierung und sieht unter anderem vor, Geschäfte, die nicht der Grundversorgung dienen, zu schließen. Ebenso müssen die Gaststätten um 15 Uhr schließen. Spielplätze dürfen nicht mehr betreten werden.

Geschlossen werden müssen alle Kneipen, Cafés, Eiscafés, Bars, Schankwirtschaften, Clubs, Diskotheken, Tanzschulen, Shisha-Bars, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Teestuben, o.ä., Veranstaltungshallen, Internet-Cafes, Kinos und Museen, Kulturvereine und ähnliche Einrichtungen. Gleiches gilt für alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen, Rehasport-Einrichtungen (außer Einrichtungen, soweit die dort durchgeführten Behandlungen ärztlich zwingend erforderlich sind).

Einzustellen sind auch Reisebusreisen sowie jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen auf Kegel- und Bowlingbahnen.

Für Restaurants und Speisegaststätten gelten weitere strenge Auflagen. Sie dürfen frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15 Uhr zu schließen. Nach diesem Zeitraum ist ausschließlich die Auslieferung von Speisen und Getränken erlaubt.

Nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Dienstleister und Handwerker dürfen ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

Geregelt ist auch, dass Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste (z.B. Paketdienste), Apotheken sowie Geschäfte des Großhandels bis auf weiteres auch an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen dürfen, allerdings nicht Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.